Übersichtsbegehung Artenschutz

zum Bebauungsplan

"Daimlerstraße, Teil 1" Nr. 34.3.1

in Ditzingen, Gemarkung Schöckingen



Auftraggeber: Stadt Ditzingen

Stadtverwaltung

Am Laien 1, 71254 Ditzingen Postfach 1455, 71252 Ditzingen

Auftragnehmer:

GruenWerkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840 info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

August 2014

Inhaltsverzeichnis Seite

1	Aufgabenstellung	1
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
3	Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	3
4	Methodik	4
5	Ergebnisse	4
5.1	Vögel	4
5.2	Fledermäuse	5
5.3	Zauneidechse und weitere Arten	6
6	Artbezogene Konfliktanalyse	7
6.1	Methodik der artbezogenen Wirkprognose	7
6.2	Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigunger sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG	
6.2.1	Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)	8
6.2.2	Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)	8
7	Fazit	9
8	Literatur	9



1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung zum Bebauungsplanverfahren "Daimlerstraße, Teil 1" Nr. 34.3.1 in Ditzingen, Gemarkung Schöckingen. Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Planung und detaillierten Abgrenzung siehe Abbildung 1.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nrn. 1580/4, 1614 (teilweise), 1633, 1638, 1639 und 1640 (teilweise) im Bereich der Wald- bzw. Daimlerstraße.

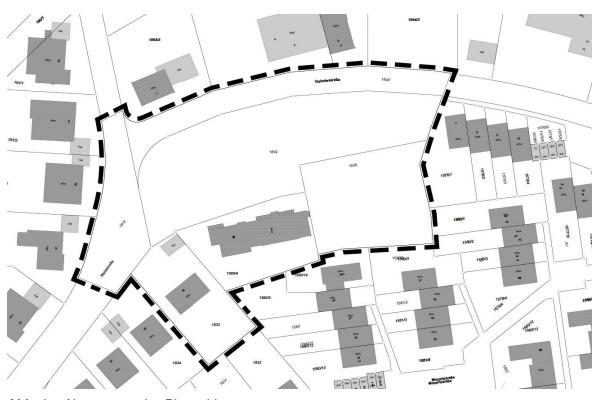


Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes





Abb. 2: Schrägluftbildaufnahme des Plangebietes



Abb. 3: Gehölzsaum entlang Baugrube



Abb. 4: Abbruchkante Baugrube



Abb. 5: Baugrube



Abb. 6: Baugrube





Abb. 7: Großbaum ohne Baumhöhlen

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind besonders geschützte Arten:
- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten:** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.



Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methodik

Die Übersichtsbegehungen wurden am 28.06.2013 und 04.0.7.2013 durchgeführt. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) geachtet.

Weiterhin erfolgte eine Eignungsbewertung des Gebäudebestandes als Nist- oder Quartierstätten für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten sowie eine Begutachtung Baumbestandes im Plangebiet mit Nachsuche nach Höhlenbäumen die als Nist- oder Quartierstätten baumbewohnender Vogel- und Fledermausarten in Betracht kommen könnten.

5 Ergebnisse

5.1 Vögel

Mit 8 Brutpaaren (Brutverdacht) ist das Gebiet individuenarm. Zu berücksichtigen ist jedoch die geringe Größe und die damit verbundenen Randeffekte. Gleiches gilt für die Artendichte. Arten der landesweit oder bundesweit Roten Liste sind im Plangebiet als mit der Türkentaube vertreten (Arten der landes- bzw. bundesweiten Vorwarnliste). Die im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, streng geschützte Arten wurden als Brutvogelarten im Gebiet nicht nachgewiesen (siehe Tab. 3).



Tab. 1: Arten und Brutpaarzahlen im Untersuchungsgebiet.

B: Brutpaare, (1, 2): Anzahl. BW: Baden-Württemberg. D: Deutschland.

1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; P: Potenziell gefährdet,

G: Gefährdung anzunehmen; i: Gefährdete wandernde Art, V: Vorwarnliste.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz., § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art. VS-RL: * Art der Vogelschutzrichtlinie.

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Brutpaare (Brutver- dacht)	Rote Liste BW / D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Amsel	Turdus merula	2	-/-	§	*
2	Blaumeise	Parus caeruleus	1	-/-	§	*
3	Buchfink	Fringilla coelebs	1	-/-	§	*
4	Grünfink	Chloris chloris	1	-/-	§	*
5	Kohlmeise	Parus major	1	-/-	§	*
6	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	1	-/-	§	*
7	Türkentaube	Streptopelia decaocto	1	V / -	§	*

Tab. 2: Sonstige nachgewiesene Brutvogelarten der Umgebung.

BW: Baden-Württemberg. D: Deutschland. 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet;

3: gefährdet; P: Potenziell gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen; i: Gefährdete wandernde Art,

V: Vorwarnliste. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz., § besonders geschützte Art,

§§ Streng geschützte Art. VS-RL: * Art der Vogelschutzrichtlinie.

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Rote Liste BW / D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Buntspecht	Dendrocopos major	Dendrocopos major - / -		*
2	Feldlerche	Feldlerche Alauda arvenis 3 / 3 §		§	*
3	Elster	Elster Pica pica - §		§	*
4	Girlitz	Girlitz Serinus serinus V/- §		§	*
5	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	§	*
6	Haussperling	Passer domesticus	V/V	§	*
7	Haustaube Columba livia domestica -		§	*	
8	Klappergrasmücke Sylvia curruca V/- §		§	*	
9	Mauersegler	Apus apus	V/V	§	*
10	Mäusebussard Buteo buteo -/- §§		§§	*	
11	Mehlschwalbe Delichon urbica 3 / V §		§	*	
12	Rabenkrähe	Corvus corone corone	-/-	§	*
13	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3 / V	§	*
14	Star	Sturnus vulgaris	V / -	§	*
15	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V / -	§	*
16	Turmfalke	Falco tinnunculus	V / -	§§	*
17	Zaunkönig			§	*
18	Zilpzalp	Phylloscopus collybita - / - §		*	

Tab. 3:	: Streng geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz B: Brutvogelart im Gebiet, BVU: Brutvogelart im unmittelbaren Umfeld.		
Status		Vogelarten	
В		-	
BVU		Mäusebussard, Turmfalke	



Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (EWG 1979) wurden im Gebiet bzw. im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke sind als sehr häufige Vogelarten einzustufen. Der Erhaltungszustand der landesweiten Brutpopulation ist nach HÖLZINGER (2007) als günstig einzustufen. Dies ist auch für die lokale Population anzunehmen, auch wenn hier exakte Bestandsdaten fehlen. Für die Türkentaube ist ein noch günstiger Erhaltungszustand abzuleiten, wobei die Bestände landesweit und wohl auch im Plangebiet (lokale Population) rückläufig sind.

5.2 Fledermäuse

Eine Erfassung der Fledermausarten erfolgte nicht. Das Vorhandensein von Quartierstätten im Gehölzbestand im Plangebiet kann aufgrund des geringen Alters der Gehölzbestände ausgeschlossen werden. Die noch vorhandenen Gebäude sind nicht als Fledermausquartier geeignet.

5.3 Zauneidechse und weitere Arten

Nachweise weiterer nach BNatSchG geschützter Arten liegen nicht vor. Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist aufgrund des Fehlens geeignet erscheinender Habitatstrukturen ein Vorkommen auszuschließen. Weitere nach BNatSchG geschützte Arten sind aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.



6 Artbezogene Konfliktanalyse

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das
Guidance Document der EU (EUKOMMISION 2006) zu den so genannten CEFMaßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a
concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen
können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und
Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des



Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

6.2.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)

6.2.1.1 Konflikt:

Baubedingter Lebensraumverlust (Niststätten) und bauzeitbedingte Tötung oder Verletzung geschützter europäischer Vogelarten in den randlich gelegenen Gehölzbereichen. Betroffene Arten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Türkentaube.

6.2.1.2 Maßnahme: Festlegung von Rodungszeiten

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten). Damit wird eine bauzeitlich bedingte Verletzung oder Tötung von Vogelarten während der Brutzeit vermieden.

6.2.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)

6.2.2.1 Konflikt:

Baubedingter Lebensraumverlust (Niststätten) und bauzeitbedingte Tötung oder Verletzung geschützter europäischer Vogelarten in den randlich gelegenen Gehölzbereichen. Betroffene Arten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Türkentaube.

6.2.2.2 Maßnahme: Schutz von Gehölzen vor möglichen baubedingten Beeinträchtigungen

Die randlich gelegenen nicht vorhabensbedingt beeinträchtigten Gehölzbereiche sind vor baubedingten Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen und zu erhalten.

Ein Befahren oder eine Lagerung von Materialien ist nicht zulässig. Die Maßnahme sieht den Schutz von Gehölzen während des Baubetriebs vor. Die flächigen



Bestände sind durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag im Baubereich zu schützen. Während der Bauzeit sind Schutzzäune aufzustellen. Die Schutzmaßnahmen erfolgen entsprechend den Regelungen in der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in Verbindung mit den in der RAS-LP 4 getroffenen Regelungen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind der Stadt Ditzingen Pläne zum Schutz der Gehölze vorzulegen bzw. die Maßnahmen abzustimmen.

7 Fazit

Durch die festgelegte Maßnahme zur Vermeidung wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke sind als sehr häufige Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand einzustufen. Geeignete Bruthabitate sind in der unmittelbaren Umgebung außerhalb des Plangebietes ausreichend vorhanden. Darüber hinaus werden mit dem Schutz der randlich gelegenen nicht vorhabensbedingt beeinträchtigten Gehölzbereiche Brutplatzverluste von Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Türkentaube vermieden.

8 Literatur

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch Art. 1 der ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S. 159-178.

